



Interpellation

### **Interpellation Bettina Surber: "Lokalfernsehen Stadtpolizei?"; schriftlich**

Bettina Surber sowie 28 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 23. Mai 2006 die beiliegende Interpellation "Lokalfernsehen Stadtpolizei" ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

#### **1 Ausgangslage**

Die Stadtpolizei wird sehr oft von Vereinen, Schulen und Unternehmen besucht, die über die Aufgaben und Organisation der Stadtpolizei informiert werden möchten. Ein Eindruck vom breiten Spektrum der polizeilichen Dienstleistungen und Tätigkeiten kann sehr gut mit einem Film vermittelt werden. Nachdem letztmals im Jahr 1993 ein Informationsvideo über die Stadtpolizei angefertigt wurde, soll in diesem Jahr ein neuer Präsentationsfilm realisiert werden. Dieser leistet auch im Zusammenhang mit der Rekrutierung und Ausbildung von Polizeiassistentinnen und -assistenten wertvolle Dienste. Mit dem geplanten Videofilm soll u.a. auch der polizeiliche Ordnungsdienst bei Fussballspielen und Kundgebungen dokumentiert werden. Der friedliche Ordnungsdienst unterstützt die Veranstalter bei der Durchführung von Kundgebungen. Er gewährleistet deren konfliktfreie Durchführung.

Der für die Medienarbeit der Stadtpolizei zuständige Mitarbeiter hat an der bewilligten 1. Mai-Kundgebung 2006 Videoaufzeichnungen gemacht. Dies mit der Absicht, für den neuen STAPO-Film eine Dokumentation des polizeilichen Ordnungsdienstes im Rahmen einer friedlichen Demonstration aufzuzeichnen, ohne dass einzelne Personen erkennbar gewesen wären. Dabei sollte der polizeiliche Ordnungsdienst anhand einiger Bildsequenzen veranschaulicht werden. Diese Videoaufnahmen wurden aufgrund dieser Zielsetzung als unkritisch beurteilt und deshalb nicht im Einvernehmen mit den Veranstaltern der Kundgebung angefer-



tigt. Für dieses Versäumnis hat sich die Stadtpolizei St.Gallen beim Organisationskomitee der 1. Mai-Kundgebung entschuldigt.

## **2 Beantwortung der einzelnen Fragen**

1. Die Videoaufnahmen wurden für die Realisierung eines Präsentationsfilms über die Stadtpolizei St.Gallen gemacht. Die Befugnis der Polizei zur Herstellung eines Instruktionsfilms über ihre Tätigkeit lässt sich aus ihrem allgemeinen Auftrag ableiten. Selbstverständlich sind auch bei dieser Zielsetzung die Aspekte des Persönlichkeitsschutzes zu berücksichtigen.

2. Die Videoaufnahmen wurden nicht aufgrund einer Lagebeurteilung bzw. eines sicherheitspolizeilichen Erfordernisses angefertigt, sondern in der Absicht, auch diesen Tätigkeitsbereich der Stadtpolizei St.Gallen zu dokumentieren. Die Stadtpolizei St.Gallen macht im Rahmen ihres Auftrages zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung grundsätzlich keine Videoaufzeichnungen von bewilligten Demonstrationen. Videoaufzeichnungen sind unter der Voraussetzung zulässig, dass konkrete Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen.

3. Der Fachmitarbeiter Information und Medien trägt in der Regel Zivilkleidung. Er hat sich gegenüber den nachfragenden Kundgebungsteilnehmenden als Polizist ausgewiesen und dabei auch auf den vorgesehenen Zweck der angefertigten Aufnahmen hingewiesen. Es war nicht beabsichtigt, im Rahmen dieser 1. Mai-Kundgebung verdeckt erkennungsdienstliche Unterlagen zu beschaffen.

4. Das Filmmaterial wurde ausschliesslich durch den Fachmitarbeiter Information und Medien der Stadtpolizei gesichtet. In der Zwischenzeit wurden sämtliche Videoaufnahmen vernichtet (vgl. Frage 5).

5. Es war vorgesehen, vom Bildmaterial der diesjährigen 1. Mai - Kundgebung einige Sequenzen von wenigen Sekunden Länge im neuen Dokumentationsfilm der Stadtpolizei zu verwenden. Das 1. Mai-Komitee und der Vorstand des Kantonalen Gewerkschaftsbunds haben sich auf Anfrage hin gegen die beabsichtigte Verwendung des Bildmaterials ausgesprochen. Die Videoaufzeichnungen der 1. Mai-Kundgebung in St.Gallen wurden gesamthaft vernichtet.



Der Stadtpräsident:  
Hagmann

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber:  
Linke

Beilage:  
Interpellation vom 23. Mai 2006

